

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.730/1-V/2/87

An das
Präsidium des
Nationalrates1010 W i e n

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	57 - GE 987
Datum:	22. OKT. 1987
	23. OKT. 1987
Verteilt:	<u>Yap</u>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

St. Hajek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden
– Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden
– Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988. Der Entwurf wurde vom
Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der
Zl. 41.010/3-1/1987 am 21. August 1987 der Begutachtung
zugeleitet.

21. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.730/1-v/2/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 Wien

DRINGEND
22. Okt. 1987

Sachbearbeiter Klappe/Dw Ihre GZ/vom

Kreuschitz 2388 41.010/3-1/1987
21. August 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden
- Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Dem Verfassungsdienst erscheint es aus legistischer Sicht nicht zweckmäßig, die drei hier betroffenen Versorgungsgesetze mit einem Bundesgesetz besonderen Titels zu novellieren. Es wäre vorzuziehen, entweder die drei Gesetze in einem zusammenzuführen oder drei selbständige Novellen vorzubereiten, die im selben Stück des Bundesgesetzblattes kundgemacht werden könnten. Wenn das do. Bundesministerium tatsächlich eine Zusammenführung der angesprochenen Rechtsbereiche anstrebt, sollte eher die rechtstechnische Zusammenfassung der Materien vorbereitet werden.

Aus legistischer Sicht ist weiters darauf hinzuweisen, daß die nach Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979 erforderliche Textgegenüberstellung fehlt.

- 2 -

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 4:

Die Worte "die Vorschriften des" im letzten Halbsatz des § 30 Abs. 3 könnten ohne normativen Verlust entfallen.

Zu Art. II Z 6:

Im Hinblick darauf, daß ein Anspruch nicht vor seinem Entstehen fällig werden kann, erscheint der letzte Halbsatz des § 55 Abs. 1 erster Satz ("...wenn der Anspruch erst später geltend gemacht wird...") in der gegenwärtigen Form entbehrlich. Daher könnte diese Bestimmung einfacher wie folgt lauten: "...sonst mit dem Monat der Antragstellung."

Zu Art. II Z 9:

Im Hinblick darauf, daß nach den Erläuterungen der Vorschlag des Bundesministers für Finanzen offenbar verbindlich sein soll, stellt sich die Frage, ob es nicht einfacher wäre, den Bundesminister für Finanzen (allenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales) mit der Bestellung des dritten Beisitzers im Gesetz zu betrauen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

21. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

